

Paritätische Landeskommission (PLK)
Commission paritaire nationale (CPN)
Commissione paritetica nazionale (CPN)

in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche
in der Schweizerischen Elektrobranche
im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe

Merkblatt Unterstellung von Firmen mit Solartätigkeiten

Einführung

Der Inhalt dieses Merkblatts ist gemeinsam mit den Sozialpartnern EIT.swiss, suissetec, Gebäudehülle Schweiz, Gewerkschaft Unia und Gewerkschaft Syna entstanden.

Tätigkeiten im Bereich "Solar" unterstehen den folgenden drei allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen:

- GAV im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe (GH)
- GAV in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche (GT)
- GAV in der Schweizerischen Elektrobranche (EL)

Dieses Merkblatt soll dabei unterstützen, die verschiedenen Solartätigkeiten dem entsprechenden GAV zuzuordnen und die Solarbetriebe korrekt zu unterstellen.

Umgang mit zu unterstellenden CH-Betrieben mit Solartätigkeiten

Mischbetriebe (GT/GH/EL + Solar): Die Unterstellung von CH-Betrieben mit eindeutigem Hauptgepräge in GT, GH oder EL, welche auch Solaranlagen installieren, erfolgt nach dem dominierenden Hauptgepräge unter den entsprechenden GAV.

Die Unterstellung von Mischbetrieben mit eindeutigem Hauptgepräge in Solarinstallation, welche auch Tätigkeiten im Bereich GT, GH oder EL ausüben, erfolgt gemäss unterstehender Tabelle.

Solar-Betriebe: Die Unterstellung von CH-Betrieben, welche ausschliesslich Solaranlagen installieren, erfolgt gemäss unterstehender Tabelle.

Umgang mit Entsendebetrieben mit Solartätigkeiten

Die Unterstellung von Entsendebetrieben erfolgt gemäss unterstehender Tabelle.

Paritätische Landeskommission (PLK)
Commission paritaire nationale (CPN)
Commissione paritetica nazionale (CPN)

in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche
in der Schweizerischen Elektrobranche
im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe

GAV-Zuteilung nach Tätigkeiten

Grundsatz:

- Für die GAV-Unterstellung von CH-Betrieben ist das Hauptgepräge aus dem Auftragsvolumen¹ auch massgebend.
- Für die GAV-Unterstellung von ausländischen Dienstleistungserbringern ist die Tätigkeit vor Ort massgebend.

GAV	Entsendebetriebe	CH-Betriebe
Gebäudehülle	Installieren von PV-Anlagen*	Installieren von PV-Anlagen*
Gebäudetechnik	Installieren von PV-Anlagen* in Verbindung mit Heizungs-Lüftungs-Klima-Sanitär-Anlagen (HLKS). Installieren von thermischen Solaranlagen.	Installieren von PV-Anlagen* in Verbindung mit Heizungs-Lüftungs-Klima-Sanitär-Anlagen (HLKS). Installieren von thermischen Solaranlagen.
Elektrobranche	Installieren von PV-Anlagen* in Verbindung mit der AC-Netzeinspeisung.	Installieren von PV-Anlagen* in Verbindung mit der AC-Netzeinspeisung.

*Mit «Installieren von PV-Anlagen» als Begriff ist die Montage der PV-Panel inkl. Kabelführung (Verbindung der Panels und Kabelführung bis zum Wechselrichter ohne AC-Netzeinspeisung) gemeint.

Zusammenarbeit / Koordination

CH-Betriebe

Wird bei der administrativen Unterstellung festgestellt, dass der Betrieb mutmasslich einem anderen GAV zu unterstellen ist, meldet die Paritätische Kommission den Betrieb der zuständigen Paritätischen Kommission der entsprechenden Branche weiter.

Kann bei der administrativen Unterstellung die Branchenzuteilung nicht eindeutig geklärt werden, wird der Fall an die Paritätische Landeskommission (PLK) weitergeleitet zur branchenübergreifenden Abklärung.

Wird die Branchenzuteilung von einer anderen Paritätischen Kommission bestritten, wird der Fall der Paritätischen Landeskommission weitergeleitet zur branchenübergreifenden Abklärung.

Eine gemeinsame Unterstellungskontrolle wird dann durch Fachpersonen der betroffenen Branchen durchgeführt werden. Falls sich die Fachpersonen über die Unterstellung nicht einigen können, wird ein Schiedsgericht bestehend aus den PLK-Präsidi einberufen.

Entsendebetriebe

Bei Unklarheiten bei der Unterstellung von Solarbetrieben sind die zuständigen regionalen bzw. nationalen Paritätischen Kommissionen zu kontaktieren. Bei Uneinigkeit zwischen die betroffenen PKs bzw. PLKs wird ein Schiedsgericht einberufen werden.

1

Rechtsprechung Bundesgericht: Ermittlung der Haupttätigkeit

Um die Haupttätigkeit des Gesamtbetriebes zu ermitteln, ist grundsätzlich auf das Kriterium der Arbeitsleistung in Arbeitsstunden bezogen auf die Tätigkeit in den zu prüfenden Bereichen abzustellen. Ist diese Zuordnung aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, ist ersatzweise auf die Stellenprozente abzustellen. Ergibt sich auch dabei kein eindeutiges Ergebnis, werden die Hilfskriterien Umsatz und Gewinn sowie Handelsregistereintrag beigezogen.

Gebäudetechnikbranche
031 350 22 65
gebaeudetechnik@plk.ch

Elektrobranche
031 350 22 65
elektrogewerbe@plk.ch

Gebäudehüllengewerbe
044 295 30 75
info@plk-gebaeudehuelle.ch

**Paritätische Landeskommission (PLK)
Commission paritaire nationale (CPN)
Commissione paritetica nazionale (CPN)**

in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche
in der Schweizerischen Elektrobranche
im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe

Beispiele PV-Panel Fassadenbekleidung



Gebäudetechnikbranche
031 350 22 65
gebaeudetechnik@plk.ch

Elektrobranche
031 350 22 65
elektrogewerbe@plk.ch

Gebäudehüllengewerbe
044 295 30 75
info@plk-gebaeudehuelle.ch

Paritätische Landeskommission (PLK)
Commission paritaire nationale (CPN)
Commissione paritetica nazionale (CPN)

in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche
in der Schweizerischen Elektrobranche
im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe

Beispiel PV-Panel Flachdach



Gebäudetechnikbranche
031 350 22 65
gebaeudetechnik@plk.ch

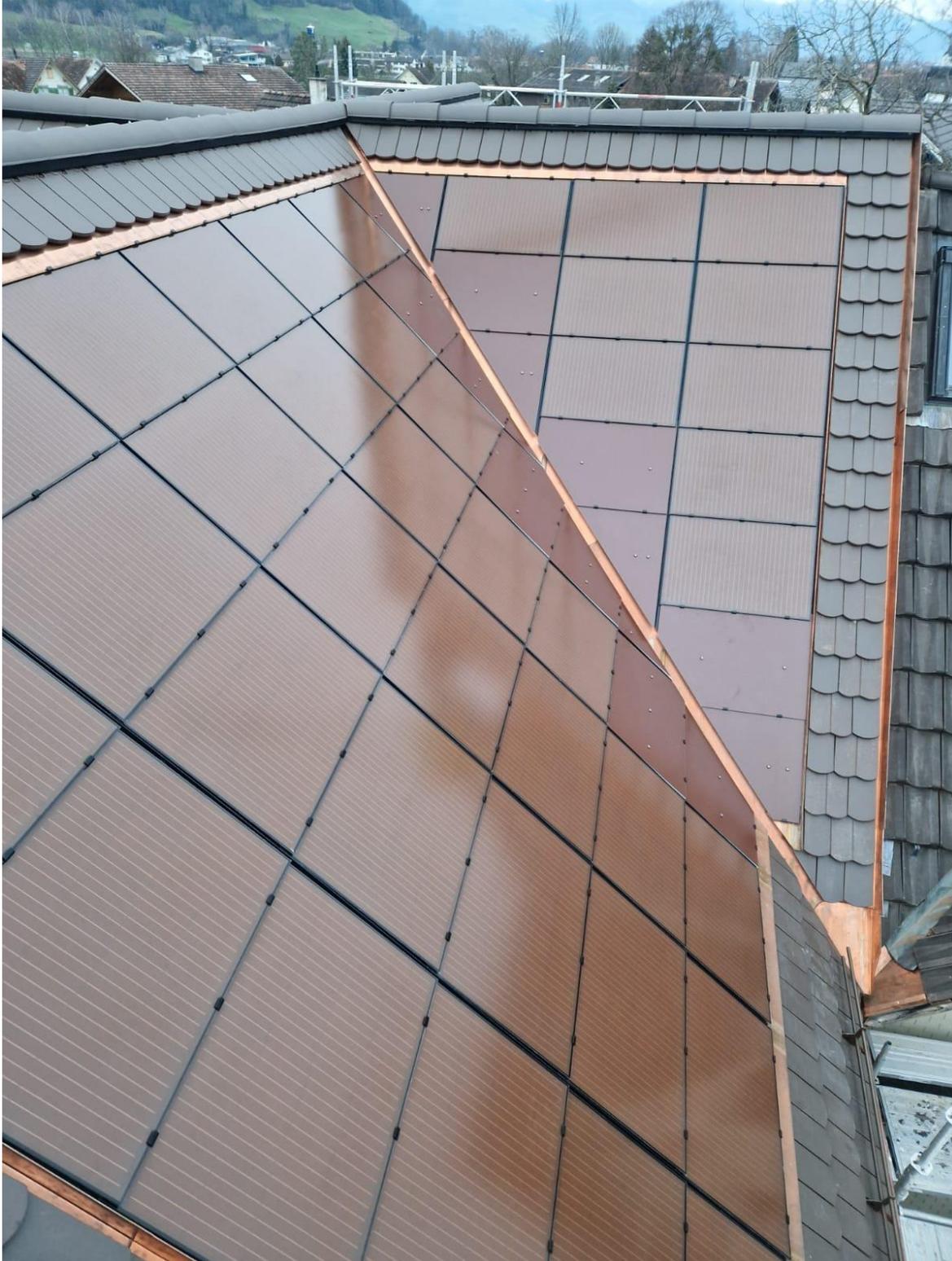
Elektrobranche
031 350 22 65
elektrogewerbe@plk.ch

Gebäudehüllengewerbe
044 295 30 75
info@plk-gebaeudehuelle.ch

Paritätische Landeskommission (PLK)
Commission paritaire nationale (CPN)
Commissione paritetica nazionale (CPN)

in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche
in der Schweizerischen Elektrobranche
im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe

Beispiel PV-Panel Steildach



Gebäudetechnikbranche
031 350 22 65
gebaeudetechnik@plk.ch

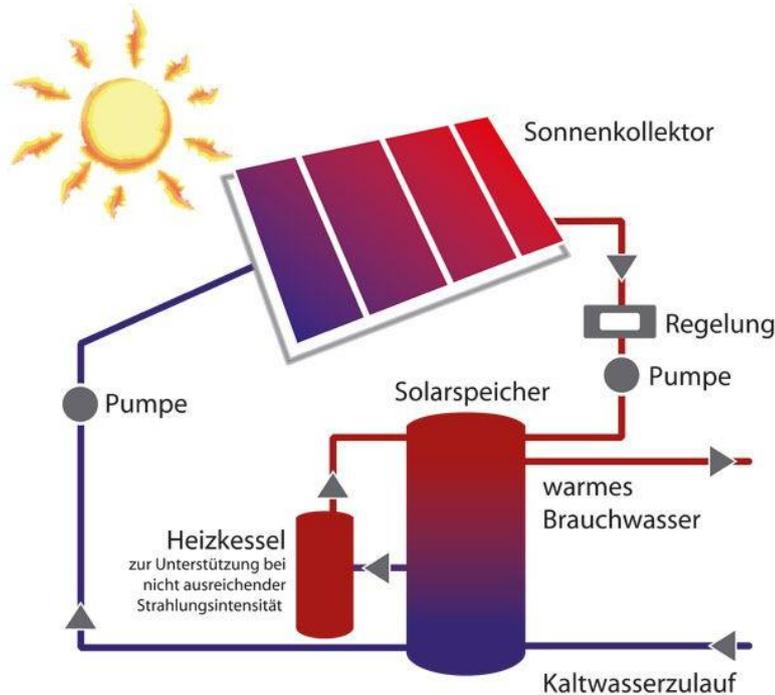
Elektrobranche
031 350 22 65
elektrogewerbe@plk.ch

Gebäudehüllengewerbe
044 295 30 75
info@plk-gebaeudehuelle.ch

Paritätische Landeskommission (PLK)
Commission paritaire nationale (CPN)
Commissione paritetica nazionale (CPN)

in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche
in der Schweizerischen Elektrobranche
im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe

Schema / Beispiel Solarthermieanlage



1. Sonnenstrahlen treffen auf Sonnenkollektoren
2. Durch die Sonnenkollektoren fließt eine Trägerflüssigkeit (Wasser + Frostschutzmittel)
3. Die Sonne erwärmt das Gemisch, die Pumpe leitet es zum Solarspeicher
4. Im Solarspeicher befindet sich ein Wärmetauscher, an dem die Wärme der Trägerflüssigkeit an das Brauchwasser abgegeben wird und das Brauchwasser erwärmt
5. Die Trägerflüssigkeit verlässt den Wärmetauscher abgekühlt, da sie ihre Energie an das Brauchwasser abgegeben hat und wird wieder dem Sonnenkollektor zugeführt, wo sie durch die Sonnenenergie erneut erwärmt wird
6. Der Prozess beginnt von vorne

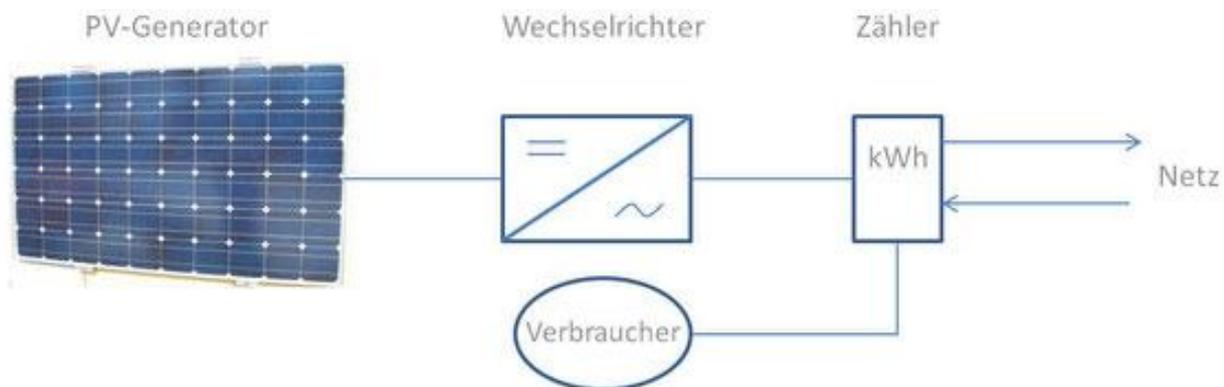
Paritätische Landeskommission (PLK)
Commission paritaire nationale (CPN)
Commissione paritetica nazionale (CPN)

in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche
in der Schweizerischen Elektrobranche
im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe

Beispiel Paraboltröge / Parabolrinnenkollektoren



Schema / Beispiel PV-Anlage mit Netzeinspeisung



Begriffe:

- DC (=): Die Abkürzung DC steht für Direct Current und ist das Pendant zur deutschen Bezeichnung Gleichstrom.
- AC (~): Die Abkürzung AC kommt aus dem Englischen und steht für Alternating Current. Bei AC-Strom handelt es sich also um Wechselstrom.
- NIV: Niederspannungs-Installations-Verordnung
- ESTI: Eidg. Starkstrominspektorat

Eingeschränkte Installationsbewilligung:

Gemäss Art. 12 Abs. 1 NIV kann das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI eingeschränkte Installationsbewilligungen erteilen für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen (Art. 14). Darunter fallen die Installationen von PV-Anlagen (Photovoltaik-Anlagen).

Gebäudetechnikbranche
031 350 22 65
gebauedetechnik@plk.ch

Elektrobranche
031 350 22 65
elektrogewerbe@plk.ch

Gebäudehüllengewerbe
044 295 30 75
info@plk-gebaeudehuelle.ch